### Ordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume in der Stadt Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 30.03.2021 nachfolgende Neufassung der Ordnung für die Benutzung der Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume der Stadt Heubach beschlossen:

#### § 1 Sporthallen

(1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind sämtliche städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

#### Dazu gehören:

- Mehrzweckhalle Lautern als Sporthalle
- Sporthalle Adlerstraße
- Rosensteinhalle
- Schillerschulturnhalle
- Gymnastikraum Stadthalle
- Gymnastikraum Schillerschulturnhalle
- (2) Diese Hallen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen. Darüber hinaus werden sie für den Sportbetrieb der Vereine und bei entsprechender Eignung auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z.B. Bänke) dienen.

### § 2 Sonstige Veranstaltungsräume

#### Für

- den Saal Stadthalle
- den Kleinen Saal Stadthalle
- den Mehrzweckraum Stadthalle
- den Saal des Kulturhauses "Silberwarenfabrik"
- den Saal im Feuerwehrhaus
- die Mehrzweckhalle Lautern als Versammlungsstätte
- den Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern
- den Saal im Dorfhaus Lautern

gelten ebenfalls die nachfolgenden Regeln analog.

# § 3 Benutzer und Besucher, Pflichten

- (1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Gruppen, Schulen, u.a.), die in den Hallen selbst Sport betreiben, als Veranstalter durch andere betreiben lassen oder in einer anderen Art und Weise nutzen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in den in § 1 genannten Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
- (3) Die Sporthallen stehen bis 17.00 Uhr (außer samstags und sonntags) vorrangig den Schulen der Stadt Heubach zur Verfügung.

- (4) Für die Benutzung der Sporthallen wird von der Stadt Heubach ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Meisterschaftsspiele, Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind beim Hauptamt der Stadt Heubach bzw. bei der Ortsverwaltung Lautern für die Mehrzweckhalle anzumelden, dort wird für diesen Zweck eine gesonderte Belegungsliste geführt.
- (5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer und Besucher die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie während der Schulferien können die Hallen nur in Absprache mit der Stadtverwaltung genutzt werden.

# § 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Heubach benutzt werden. Die Überlassung der Hallen an einen Veranstalter (Belegung) erfolgt durch das Hauptamt, das Kultur-Netz bzw. die Ortsverwaltung Lautern
  - Die Anträge auf Überlassung sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt der Stadt Heubach (für Rosensteinhalle, Sporthalle Adlerstraße und Schillerschulturnhalle, Gymnastikraum der Stadthalle und der Schillerschulturnhalle), dem Kulturnetz (für Kulturhaus Silberwarenfabrik, Saal Feuerwehrhaus und Stadthalle) oder bei der Ortsverwaltung Lautern (für Mehrzweckhalle Lautern, Saal im Dorfhaus Lautern) schriftlich einzureichen. Sie müssen Angaben über Art, Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, sowie den Namen des Verantwortlichen und eines Stellvertreters enthalten.
- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Heubach haben jederzeit kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen. Städtische Beauftragte im Sinne dieser Verordnung sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, insbesondere die jeweils zuständigen Hausmeister, Mitarbeiter des Hauptamtes, des Kulturnetzes, des Ordnungsamtes und des Bauamtes

#### § 5 Benutzungsbeschränkung

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zur
  - a) Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren u.a.
  - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen
  - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten
  - d) Kostenersparnis bei der Gebäudeunterhaltung während der Schulferien oder
  - e) zur Schonung der Anlagen
  - erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- (2) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (3) Die Heizungsvorrichtungen, sowie die Tonanlagen und Anzeigetafeln dürfen nur vom zuständigen Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten Person bedient werden.

### § 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Hallenordung bzw. die Anordnungen der städt. Beauftragten verstoßen hat.

### § 7 Pflegliche Behandlung der Anlagen, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume, sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem zuständigen Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt Heubach unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die während der Benutzung schuldhaft verursacht werden. Die §§ 823 und 828 Abs. 2 BGB finden entsprechende Anwendung.

# § 8 Veränderungen in und an den Hallen

- (1) Veränderungen in und an den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen, z.B. Ausschmückungen, Absperren von Räumen und Schränken, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u.a. sind nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig
- (2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungen entstehen. Die Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. Angebracht werden.
- (3) Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hausmeisters.
- (4) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich restlos zu entfernen.
- (5) Die genehmigten Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind nur unter Aufsicht eines städt. Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- (6) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen der Stadt Heubach unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (7) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung der Stadt Heubach erforderlich.
- (8) Die Fluchtwege müssen freigehalten werden. Bestimmungen und Vorgaben durch den Hausmeister sind einzuhalten.

#### § 9 Aufgaben des Übungsleiters / Verantwortlichen

- (1) Die Sporthallenbenutzer haben der Stadt Heubach einen verantwortlichen Übungsleiter schriftlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter oder der Veranstalter, der für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle, bzw. den sonstigen Veranstaltungsraum als Erster zu betreten und darf sie erst dann als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Halle, bzw. des Veranstaltungsraumes einschließlich der Nebenräume überzeugt hat. Sofern sich keine Personen, insbesondere anderer Vereine, mehr in der Halle, bzw. in dem sonstigen Veranstaltungsraum befinden hat er diese(n) abzuschließen. Er persönlich ist hierfür verantwortlich.
- (3) Der Übungsleiter oder der Veranstalter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Sanitär- und Duschräumen, sorgt für Ordnung in den Umkleideräumen und hat bei Verlassen der Halle, bzw. des sonstigen Veranstaltungsraumes die Beleuchtung auszuschalten.
- (4) Der Übungsleiter oder der Veranstalter trägt während der Hallenbenutzung oder der Benutzung der sonstigen Veranstaltungsräume die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Der Übungsleiter oder der Veranstalter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist dem Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt Heubach unverzüglich anzuzeigen.

# § 10 Freistellung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Die Stadt Heubach überlässt dem Nutzer die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Heubach von etwaigen Schadensersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet, soweit rechtlich möglich, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Heubach und deren Bedienstete und/oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. § 21 der Hallenordnung bleibt unberührt.

  Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Heubach gedeckt werden.

- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Sicherheit, der Feuerschutzrichtlinien und der vorgenannten Richtlinien der Stadt Heubach.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB unberührt.

#### § 11 Räumung der Sporthallen

- (1) Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Sporthallen müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.
  - Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Die Sporthallen müssen spätestens um 22.30 Uhr von den Benutzern verlassen sein.
- (2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

### § 12 Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen einschließlich Nebenräume so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Das Betreten der Sporthallen einschließlich Nebenräume ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters gestattet.
- (3) Schulklassen dürfen die Sporthallen einschließlich Nebenräume nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten. § 8 der Hallenordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Rauchen ist in den Hallen grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Sporthallen sowie die sonstigen Veranstaltungsräume einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

- (6) Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.
- (7) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten unter Aufsicht des Übungsleiters, bzw. des Lehrpersonals aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
  Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken.
- (8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.
- (9) In den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Haftmittelverbot (Handball). Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle Adlerstraße darf wasserlösliches Haftmittel verwendet werden, sofern eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Reinigung mit dem Handballverein gefunden wurde.
- (10) Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (11) In den städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräumen ist eine Grundausstattung im Küchenbereich vorhanden. Der Betrieb von zusätzlichen Geräten (Gas/Elektro/Grill) bedürfen einer Genehmigung.
- (12) Sämtliche Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume sind mit entsprechendem Mobiliar ausgestattet. Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar bedarf einer Genehmigung.

### § 13 Sportbekleidung

Die Benutzer dürfen die Spielflächen nur in üblicher Sportbekleidung und in sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten.

Das Betreten des Halleninnenraums und der Spielflächen mit Straßenschuhen ist untersagt, dies gilt auch für Turnschuhe bzw. Fußballschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden.

### § 14 Einstellen von Geräten, Kraftfahrzeugen und Fahrräder

- (1) Vereinseigene Geräte dürfen mit Genehmigung der Stadt Heubach stets widerruflich in den Hallen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für vereinseigene Geräte keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt, Diebstahl- oder Beschädigung durch Dritte.
- (2) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in den Hallen ist nicht gestattet.

#### § 15 Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Zustimmung und Genehmigung der Stadt Heubach erlaubt.
  - Der Veranstalter hat bei Bewirtung mindestens drei nicht alkoholische Getränke anzubieten, de-

ren Preis jeweils - auf den Liter umgerechnet - nicht höher als der des billigsten alkoholischen Getränkes ist.

(2) Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

#### § 16 Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Genehmigung der Stadt Heubach zulässig.

### § 17 Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal

Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal und sorgt falls erforderlich für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache.

#### § 18 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung und Benutzung der Hallen werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Heubach erhoben.

Im ausgewiesenen Entgelt sind enthalten:

- Raumkosten
- Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Wartung
- Kosten für Hausmeister-Einsatz von jeweils einer Stunde für Übergabe und Rücknahme der Halle an bzw. vom Veranstalter
- Kosten für Nachreinigung bis zwei Stunden

Die vorhandenen Sportgeräte in den Sporthallen (außer Kleingeräte wie z.B. Bälle und Seile) stehen den Vereinen unentgeltlich zum Übungs- und Trainingsbetrieb zur Verfügung.

#### § 19 Ausführungsvorschriften

Die Stadt Heubach kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Ordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume erlassen.

### § 20 Hausrecht

- (1) Der Hallenwart/Hausmeister oder die anderen städt. Beauftragten haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes/Hausmeisters bzw. der anderen städt. Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Halle angeordnet werden.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich von der Stadt Heubach ausgesprochen.

(3) Beschwerden sind dem Hallenwart/Hausmeister oder in besonderen Fällen dem Leiter des Hauptamtes der Stadt Heubach bzw. dessen Stellvertreter vorzutragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, grobe Verstöße gegen die Hallenordnung entsprechend zu sanktionieren.

# § 21 Aufsicht, Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Veranstalter ist für die Beachtung der feuerpolizeilichen, gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich, ebenso für die Einhaltung der für die Hallen höchstens zulässigen Besucherzahl (Bestuhlungsplan).
- (2) Der Veranstalter hat bei Bedarf, insbesondere auf Anordnung der Stadtverwaltung einen Ordnungsdienst aufzustellen, der vor allem für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Hausmeister in der Ausübung des Hausrechts zu unterstützen hat.
- (3) Der Veranstalter muss auf seine Kosten für eine Feuersicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr sorgen, wenn er eine Veranstaltung mit Bewirtung abhält oder wenn die sonst von der Stadtverwaltung angeordnet ist.
- (4) Der Veranstalter hat besonders gewissenhaft auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (JuSchG) zu achten.
- (5) Der Veranstalter muss die Halle, bzw. den sonstigen Veranstaltungsraum mit allen benutzten Räumen und Nebenräumen nach der Veranstaltung dem Hausmeister besenrein und ordnungsgemäß übergeben. Reste von verschütteten Getränken sind zu entfernen. Beim Mangel der Endreinigung wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Entstandene Schäden müssen unmittelbar dem Hausmeister angezeigt werden. Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden.

### § 22 Haftung

- (1) Die Stadt Heubach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Hallen entstehen, wenn eine ihrer Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fährlässig gehandelt hat. Die Haftung für Schäden an den Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit, auch für einfache Fahrlässigkeit, bleibt unberührt.
- (2) Veranstalter, die die Hallen, bzw. die sonstigen Veranstaltungsräume wiederholt benutzen, sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.
- (3) Für den Garderobendienst muss selbst gesorgt werden.

### § 23 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Die bis dahin geltenden Hallenordnungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Ausgefertigt Heubach, den 31.03.2021

gezeichnet

Frederick Brütting Bürgermeister